

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

33 (19.7.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 33.

Freitag, den 19. Juli

1918.

Verordnung.

Vom 7. Juli 1918.

Den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten betreffend.

Mit Ermächtigung des Kriegsernährungsamts wird zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1917 über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte (Reichs-Gesetzblatt Seite 646), sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) in Ergänzung unserer Verordnung vom 25. August 1917, Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308) verordnet, was folgt:

§ 1.

Insofern die Erzeuger von Delfrüchten nicht ihre ganze Ernte an Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin abliefern und von dem Recht des Delbezugs Gebrauch machen wollen, ist es ihnen gestattet, von den Delfrüchten eigener Ernte die in § 2 Spalte III genannten Mengen zur Herstellung von Nahrungsmitteln für den eigenen Haushalt einschließlich des Gefindes zurückzubehalten und auf die vom Kommunalverband oder Bürgermeisteramt (vergl. § 3) auszustellenden Erlaubnisscheine in der auf diesem bezeichneten Delmühle Del schlagen zu lassen.

Delfrüchte und für den eigenen Haushalt gewonnenes Del dürfen nur an den in Absatz 1 genannten Kriegsausschuß, Deltschen nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden. Jede Abgabe an andere Personen sowie jeder Erwerb durch andere Personen ist verboten.

Unter die Vorschrift des Absatzes 2 fällt nicht die Rückgabe von Del und Deltschen seitens der Delmühle an die Erzeuger aus deren auf Grund dieser Verordnung verarbeiteten Delfrüchten.

§ 2.

Beträgt die Gesamternte des einzelnen Erzeugers an Leinsamen nicht mehr als 530 kg, und die Gesamternte an anderen Delfrüchten (Raps, Rübsen, Sederich, Ravison, Sonnenblumen, Senf — weißer und brauner —, Dotter, Mohn und Hanf) insgesamt nicht mehr als 30 kg, so darf sie der Erzeuger ganz zurückbehalten. Die Höhe der dem Erzeuger bei einer größeren Ernte zu lassenden Delfruchtmengen darf die in nachstehendem Verzeichnis Spalte III aufgeführten Mengen nicht übersteigen. Das Verzeichnis enthält in Spalte II auch die Delmengen, auf deren Rücklieferung der Erzeuger im Falle der Ablieferung seiner gesamten Ernte in Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette Anspruch hat.

I. Ernte an Delfrüchten		II. Delrücklieferungsanspruch an den Kriegsausschuß bei Ablieferung der ganzen Ernte	III. Delfruchtmengen, welche d. Erzeuger bei Bericht auf d. Delrücklieferungsanspruch (II) belassen werden dürfen
A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:			
Kilo		Kilo	Gesamtmenge Kilo
bis zu 30	bis zu 10	bis zu 30	bis zu 30
mehr als 30	10	30	30
" " 100	15	45	45
" " 500	20	60	60
" " 1000	25	75	75
" " 2000	30	90	90
" " 3000	35	105	105
" " 4000	40	120	120
" " 5000	45	135	135
" " 6000	50	150	150

I. Ernte an Delfrüchten		II. Delrücklieferungsanspruch an den Kriegsausschuß bei Ablieferung der ganzen Ernte	III. Delfruchtmengen, welche d. Erzeuger bei Bericht auf d. Delrücklieferungsanspruch (II) belassen werden dürfen
B. Bei Leinsamen, Dotter und Senf:			
Kilo		Kilo	Gesamtmenge Kilo
bis zu 30	bis zu 7,50	bis zu 30	bis zu 30
mehr als 30	7,50	30	30
" " 100	11,25	45	45
" " 500	15	60	60
" " 1000	18,75	75	75
" " 2000	22,50	90	90
" " 3000	26,25	105	105
" " 4000	30	120	120
" " 5000	33,75	135	135
" " 6000	37,50	150	150
" " 7000	41,25	165	165
" " 8000	45	180	180
" " 9000	48,75	195	195
" " 10000	50	200	200
C. Bei Hanf und Sonnenblumen:			
Kilo		Kilo	Gesamtmenge Kilo
bis zu 30	bis zu 3,75	bis zu 30	bis zu 30
mehr als 30	3,75	30	30
" " 100	7,5	45	45
" " 500	10,0	60	60
" " 1000	12,5	75	75
" " 2000	15	90	90
" " 3000	17,5	105	105
" " 4000	20	120	120
" " 5000	22,5	135	135
" " 6000	25	150	150
" " 7000	27,5	165	165
" " 8000	30	180	180
" " 9000	32,5	195	195
" " 10000	35	210	210
" " 11000	37,5	225	225
" " 12000	40	240	240
" " 13000	42,5	255	255
" " 15000	47,5	285	285
" " 16000	50	300	300

§ 3.

Die Erlaubnisscheine sind von dem Kommunalverband auszustellen; dieser kann für die Fälle, in welcher die gesamte Ernte des einzelnen Erzeugers nicht mehr wie 30 kg Delfrüchte beträgt, die Ausstellung der Erlaubnisscheine den Bürgermeisterämtern unter Bezeichnung der Delmühlen, für welche sie die Erlaubnisscheine erteilen dürfen, übertragen. Die Erlaubnisscheine sind nach Muster A auszustellen und müssen den ausstellenden Kommunalverband (Bürgermeisteramt), Vor- und Zuname sowie Wohnort des zum Deltschlagen berechtigten Erzeugers, die zugewiesene Delmühle, die zum Austschlagen zugelassene Menge an Delfrüchten, Ort und Datum der Ausstellung, Angabe des Tags an dem die Gültigkeit erlischt, Siegel und Unterschrift des ausstellenden Beamten sowie die laufende Nummer des Erlaubnisscheines enthalten. Die ausstellende Behörde hat über die von ihr ausgestellten Erlaubnisscheine eine Liste zu führen, welche die laufende Nummer, Vor- und Zuname sowie Wohnort des zum Deltschlagen berechtigten Erzeugers, die zugewiesene Delmühle, die zum Austschlagen zugelassene Menge an Delfrüchten und den Tag der Ausstellung enthält; die Erlaubnisscheine dürfen höchstens auf die Dauer von 2 Monaten ausgestellt werden; abgelassene Erlaubnisscheine, die zum Deltschlagen nachweislich nicht benutzt wurden, sind auf Antrag nach Prü-

fung von der ausstellenden Behörde zu erneuern und zum Zeichen der Erneuerung hinter der laufenden Nummer bei der Ersterneuerung mit dem Buchstaben a, bei der zweiten Erneuerung mit dem Buchstaben b usw. zu versehen.

Nur auf solche Delmühlen dürfen Erlaubnisscheine ausgestellt werden, welchen vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Genehmigung zur Verarbeitung von Delfrüchten erteilt ist.

§ 4.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine darf nur erfolgen

a. wenn keine Ablieferungspflicht besteht, weil die geerntete Menge an Delfrüchten insgesamt 30 kg, bei Leinjamem 500 kg nicht übersteigt, nach Vereinbarung einer Bescheinigung des Bürgermeistersamts nach Muster B;

b. im übrigen, wenn der Erzeuger von Delfrüchten eine Bescheinigung des Kommissionärs des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette über die von dem Erzeuger zur Ablieferung angemeldeten und über die ihm zu belassenden Delfrüchte beibringt. Auf der Rückseite ist von dem Bürgermeistersamt nach Muster B zu beurkunden, daß der Ablieferer der Delfrüchte die fragliche Delfruchtgattung angebaut und geerntet hat und daß ihm bisher keine oder außer der bescheinigten keine Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten erteilt worden ist.

Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß seitens des Bürgermeistersamts einem Erzeuger insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinjamem 500 kg — Erlaubnisscheine erteilt werden.

Die Verarbeitung der Delfrüchte darf nur in der auf dem Erlaubnisschein vermerkten Mühle geschehen. Ein Verzeichnis der für die Gemeinden seines Bezirks zugelassenen Delmühlen ist in dem amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Delmühlen dürfen Delfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnisscheine und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmenge annehmen; das Gewicht der zur Delmühle gebrachten Delfrüchte ist von dem Delmüller sofort nachzuprüfen; Mehrmengen sind alsbald zurückzugeben.

Die Delmühlen haben laufend ein Mahlbuch zu führen, in welches Art und Gewicht der Delfrüchte, Tag der Einlieferung, Name und Wohnort des Einlieferers, Name des Kommunalverbandes oder Bürgermeisters-

amtes von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist, Nummer des Erlaubnisscheines, Menge des zurückgelieferten Oeles und Oelkuchens, Prozentsatz des Schwundes, Betrag des Schlaglohnes, Tag der Ablieferung oder Absendung, Bescheinigung des Abholers über die Richtigkeit der Angaben und etwaige Bemerkungen einzutragen sind.

Die Erlaubnisscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuches belegen zu können.

Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Varentschädigung erfolgen. In soweit die sich ergebenden Delfrüchte von den Erzeugern ausnahmsweise nicht in Anspruch genommen werden, sind sie von dem Delmüller auf den Schluß jeden Monats der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin mit Postkarte anzuzeigen.

§ 6.

Die Bezirksämter haben eine ständige sorgfältige Ueberwachung der Delmühlen durchzuführen. Auch die Landesfettstelle ist als Landesverteilungsstelle für Oele und Fette zur Ueberwachung berechtigt. Das Kriegsernährungsamt hat ferner den Kriegsausschuß für Oele und Fette ermächtigt, jederzeit die Geschäftsführung der Delmühlen nachzuprüfen.

Ergeben sich Unregelmäßigkeiten im Betrieb einer Delmühle, so wird das Bezirksamt die einstweilige Schließung der Delmühle verfügen und dem Ministerium des Innern zwecks Einholung einer Entscheidung des Kriegsernährungsamts über die Zurücknahme der Verarbeitungsgenehmigung Vorlage erstatten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von B o d m a n.

Pfisterer.

Muster A.

Nr. (laufende Nummer)

Erlaubnisschein.

Kommunalverband (Name ist einzusehen) in (Vor- und Zuname des Landwirts) (Wohnort des Landwirts) ist berechtigt, gegen Ablieferung dieses Erlaubnisscheins in der Delmühle von in kg (Delfruchtgattung) ausschlagen zu lassen. (Ort und Datum)

Dieser Schein verliert nach Ablauf von 2 Monaten vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, alle mit dem seine Gültigkeit.

Unterschrift und Amtssiegel des Leiters des Kommunalverbandes, seines Beauftragten oder des Bürgermeistersamts:

Muster B.

Dem (Name des Landwirts) in (Adresse des Landwirts) wird von dem unterzeichneten Bürgermeistersamt bescheinigt, daß er im Jahre 1918 in eigener Wirtschaft (Delfruchtgattung) angebaut und abgeerntet und hierfür keine Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten*) bisher nur eine Erlaubnis zum Schlagen von kg Delfrucht erhalten hat. (Ort und Datum)

Unterschrift und Amtssiegel des Bürgermeistersamts:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Für den Amtsbezirk Durlach kommen folgende Delmühlen in Betracht:

In Berghausen	Delschlagwerk	von Karl Raupp,
"	"	Karl Ungerer,
"	Grödingen	" August Benz,
"	"	Karl Benz,
"	Föhlingen	" Chr. Kult,
"	"	Josef Vogel Wtw.,
"	Königsbach	Delfabrik
"	"	Chr. Sinn,
"	"	D. Kratt,
"	Söllingen	" S. Benz,
"	Weingarten	" Spohrer,
"	"	Karl Sebold,
"	"	Karl Langendörfer,
"	Wöschbach	" Isidor Konrad.

Die einzelnen Gemeinden des Bezirks sind den nebenstehenden Delmühlen zugewiesen:

Aue	der Delmühle	Grödingen,
Auerbach	"	Königsbach,
Berghausen	"	Berghausen,
Grödingen	"	Grödingen,
Grünwettersbach	"	"
Hohenwettersbach	"	Söllingen,
Föhlingen	"	Föhlingen,
Kleinsteinbach	"	Königsbach,
Königsbach	"	"
Langensteinbach	"	Süß, Ettlingen,
Palmbach	"	"
Singen	"	Königsbach, Söllingen,
Söllingen	"	Söllingen,
Spielberg	"	Süß, Ettlingen,
Stupferich	"	Berghausen,
Untermühlbach	"	Söllingen,
Weingarten	"	Weingarten,
Wilsdorf	"	Königsbach,
Wolfsartweier	"	Grödingen,
Wöschbach	"	Wöschbach,
Wolgut Hohenwettersbach	"	der Delmühle Berghausen.

In den Gemeinden Berghausen, Grödingen, Föhlingen, Königsbach und Weingarten, an welchen Orten mehrere Delmühlen in Betrieb sind, bestimmt das Bürgermeistereiamt jeweils, an welche dieser Mühlen der Selbstversorger zugewiesen wird.

Durlach, den 13. Juli 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.
Dr. May.

Verordnung über Frühdruschprämien.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne, vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne, vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne, vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne, vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne, vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
von Waldow.

Kontrollgemüse betreffend.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) und der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Deutscher Reichsanzeiger vom 15. April ds. Jz. Nr. 88) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1.

Im Großherzogtum Baden dürfen Weißkraut, Rotkraut, Wirsingkraut, Mairüben, Gelberüben und Karotten für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn nur mit Genehmigung der Badischen Gemüseversorgung versandt werden.

§ 2.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden:

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse, sondern um Herbstgemüse handelt, durch dessen frühzeitige Abertung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 4.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Badische Gemüseversorgung.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betreffend.

Durch Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1885 gestiftete Ehrenzeichen für treue Pflichterfüllung den Nachgenannten verliehen worden:

1. Johann Kernberger, Werkmeister in Durlach,
2. Wilhelm Maurer, Lederortierer " "
3. Friedrich Klenert, Kontrolleur " "
4. Karl Jtte, Justeur " "
5. August Jtte, Stanzler " "
6. Albert Schaber, Revolverdreher " "
7. Karl Arnold, Verpacker " "
8. Anton Azone, Meister " "
9. Gustav Sulzer, Hilfsarbeiter " "
10. Ludwig Diefel, Hilfsarbeiter " Aue
11. Jakob Steger, Meister " "
12. Mathäus Kindler, Hilfsarbeiter " "
13. Friedrich Eberhardt, Säger " "
14. Jakob Postweiler " "
15. Gottlieb Zimmermann " "
16. Karl Bechiel, Meister in Grünwettersbach,
17. Theodor Kümmer, Hilfsarbeiter in Rintheim.

Durlach, den 8. Juli 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Öffentliche Warnung!

Den Verkehr mit zinkhaltigen Geschirren, Trink- und Kochgeschirren betreffend.

Nach einer Mitteilung der Gr. Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule wird zum Einlegen neuer Boden in verlegte Emaille-Kochgeschirre neuerdings bisweilen verzinktes Eisenblech verwendet. Es hat sich gezeigt, daß bei der Zubereitung von Speisen und Getränken, namentlich von sauren oder Säure enthaltenden, wie Sauerkraut, Rüben, Marmelade, Fruchtsäften, Milch, Wein, Essig usw., in derartigen Kochgeschirren erhebliche Mengen von Zink in Lösung gehen, welche die Genußfähigkeit der betreffenden Speisen und Getränke in hohem Grade beeinträchtigen und unter Umständen Gesundheitschädigungen verursachen.

Auf Anregung Großh. Ministeriums des Innern nehmen wir Veranlassung, öffentlich davor zu warnen, in derartig hergestellten Kochgeschirren Speisen und Getränke zu bereiten. Gegen eine Verwendung solcher Geschirre nur zum Erwärmen von Wasser (wie in den z. Bt. aus verzinktem Eisenblech bestehenden Wasserschiffen der Kochherde) bestehen keine Bedenken.

Die Ausbesserung von Emaille-Geschirren läßt sich bei Verwendung von gewöhnlichem Schwarzblech durch autogenes Schweißen ermöglichen.

Zink und Verzinkung sind nicht zu verwechseln mit Zinn und Verzinnung, welche letztere nicht zu beanstanden sind.

Durlach, den 5. Juli 1918.
Großherzogliches Bezirksamt

Kartoffelversorgung 1918/19 betreffend.

Berichtigung.

Die Ueberschrift der Bekanntmachung Gr. Bezirksamts Durlach vom 4. Juli 1918 Nr. 1798 im Amtsblatt Nr. 33 soll lauten: Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

Durlach, den 10. Juli 1918.
Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. May.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma Moriz Maier, Königsbach, eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.

Bekanntmachung

Nr. M 703/3 18. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5* der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4. Meldebestimmungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Wilhelmstraße 94—96.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erhalten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in kg anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewerbetreibenden, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als 1 kg in Klasse 73, 5 kg in Klasse 74, 5 kg in Klasse 75.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Wilhelmstraße 94—96, zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut.“

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft. Karlsruhe, den 2. Juli 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

J. S. H. e. r. t., General der Infanterie.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (FORAGE), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Juni 1918:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	14 Mk. 40 Pf.
gepreßtes	14 Mk. 40 Pf.
lojes	14 Mk. 40 Pf.
Maschinenbruch	13 Mk. 40 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	19 Mk. 20 Pf.
lojes	18 Mk. — Pf.
Kleeheu	20 Mk. — Pf.

Durlach, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.